

1149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1134 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden (Regionalradiogesetz — RRG)

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll im Bereich des Rundfunks in Österreich eine Anpassung an den europäischen Standard und an die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht eine Öffnung des regionalen und lokalen Hörfunkbereichs für private Programmveranstalter durch Einführung eines Konzessionssystems mit Rechtsaufsicht vor.

Diesem Zweck dienen insbesondere Bestimmungen über die Erstellung eines Frequenznutzungsplans und Regelungen über die von Betreibern im Sinne des Gesetzes einzuhaltenden Programmgrundsätze. Das Gesetz enthält weiters Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen für Programmveranstalter und über die Beteiligung von Zeitungsinhabern an Unternehmungen zur Betreibung eines Hörfunkprogramms. Ferner sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer regionalen Radiobehörde vor und regelt die Erteilung von Lizzenzen auf Grund dieses Gesetzes.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 22. Juni 1993 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag.

Marijana Grandits, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Gustav Vetter, Dr. Josef Cap, Ing. Walter Meischberger, Peter Schieder und Heribert Steinbauer.

Von den Abgeordneten Peter Schieder und Gustav Vetter wurde ein Abänderungsantrag eingebbracht. Die Abgeordnete Mag. Marijana Grandits brachte ebenfalls einen Abänderungsantrag sowie einen Entschließungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Peter Schieder und Gustav Vetter mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag sowie der Entschließungsantrag der Abgeordneten Mag. Marijana Grandits wurden abgelehnt.

Weiters traf der Ausschuß einstimmig folgende Feststellung:

„Der Verfassungsausschuß vertritt die Auffassung, daß aus der Formulierung des § 19 Abs. 2 und insbesondere des § 7 Abs. 5 nicht geschlossen werden kann, daß nichtkommerzielles Radio bzw. Bürgerradio unzulässig wäre.“

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 06 22

Dr. Johann Stippel
Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz
Obmann

•/1

**Bundesgesetz, mit dem Regelungen über
regionalen und lokalen Hörfunk erlassen
werden
(Regionalradiogesetz — RRG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Allgemeines

§ 1. (1) Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(2) Die Programmveranstalter sind berechtigt, ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunkprogramm gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu veranstalten.

Frequenznutzungsplan

§ 2. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den Programmveranstaltern zur Nutzung zuzuordnen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat diese Zuordnung in der Weise vorzunehmen, daß

1. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt wird,
2. den Programmveranstaltern eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird und
3. auf die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks Bedacht genommen wird.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat nach Anhörung der betroffenen Länder im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats in diesem Frequenznutzungsplan die für die Programmveranstalter insgesamt zur

Verfügung stehenden Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen innerhalb der Länder im Sinne des Abs. 2 Z 2 und 3 zuzuordnen. Diese Zuordnung hat insbesondere die topographischen Verhältnisse, die Bevölkerungsdichte, die technischen Gegebenheiten und die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu beachten.

(4) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk auf Grund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 17 erteilen.

(5) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß der Frequenznutzungsplan gemäß Abs. 3 innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.

Sendebetrieb

§ 3. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gestalteten Programme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Programmveranstalter voraus.

Programmgrundsätze

§ 4. (1) Die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

1149 der Beilagen

3

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

Übernahme von Sendungen anderer Programmveranstalter

§ 5. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Programmveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist nur in einem Ausmaß von höchstens 25 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programmes zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkung übernommen werden.

Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

§ 6. Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werbung

§ 7. (1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen je Programm 15 vH, höchstens jedoch 90 Minuten der jeweiligen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden. Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

(4) a) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringens von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Programmveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

c) In der Werbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

d) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.

(5) a) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

b) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Programmveranstalters in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen des Auftraggebers am Programmangfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen.

c) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß § 5 Abs. 4 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

d) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

(6) Nachrichtensendungen und aktuelle Magazine (Nachrichtenmagazine) sowie Kindersendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(7) Der Programmveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

Programmveranstalter

§ 8. (1) Programmveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein.

2

(2) Ist der Programmveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 25 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens den österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(5) Der Programmveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regionalradiobehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Programmveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

Ausschlußgründe

§ 9. Die Zulassung darf nicht erteilt werden an:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
- den Österreichischen Rundfunk,
- ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und
- juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligung von Zeitungsinhabern und Programmveranstaltern

§ 10. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zei-

tungsinhaber) darf nicht Programmveranstalter oder Mitglied eines als Verein organisierten Programmveranstalters oder Anteilsinhaber eines Programmveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Programmveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an einem Programmveranstalter Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von 26 vH haben. Er darf an zwei weiteren Programmveranstaltern in jeweils anderen Bundesländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Programmveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch über die sich aus seiner zulässigen Beteiligung ergebenden Möglichkeiten hinaus auf die Unternehmenspolitik eines Programmveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenzen gemäß Abs. 2 in einem Land zusammenzurechnen.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen;
- bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;
- bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.

Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) Zeitungsinhaber und Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, dürfen insgesamt an Programmveranstaltern in zwei Ländern Kapitalanteile oder

1149 der Beilagen

5

Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 26 vH und in vier weiteren Ländern höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben.

(6) In- und ausländische Programmveranstalter sind Personen im Sinne des Abs. 1 gleichgestellt.

(7) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter

§ 11. Die Programmveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Programmveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Programmveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

§ 12. (1) Die Programmveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regionalradiobehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regionalradiobehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

Regionalradiobehörde

§ 13. (1) Als Regionalradiobehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit 20 Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern, dem richterlichen Mitglied und dem Mitglied gemäß § 16 Abs. 2 besteht.

(2) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde gemäß Abs. 4 und das richterliche Mitglied ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Ihre Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(4) Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

1. für acht Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen

politischen Parteien, wobei die Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat zu berücksichtigen sind und jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß,

2. für ein Mitglied an einen Vorschlag der Bundesarbeitskammer,
3. für ein Mitglied an einen Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes,
5. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und
6. für sechs Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz.

(5) Des weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs. 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Wenn die zur Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern gemäß Abs. 4 berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Vorschläge erstatten, so bleiben bei einer Feststellung der Beschußfähigkeit der Regionalradiobehörde die deswegen nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(7) Der Regionalradiobehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Programmveranstalter stehen;
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes;
4. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Regionalradiobehörde waren;
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

(8) Hat ein Mitglied der Regionalradiobehörde drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschußgrund gemäß Abs. 7 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Regionalradiobehörde durch Beschuß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(9) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Regionalradiobehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 4 zu bestellen.

(10) Die Mitglieder der Regionalradiobehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Regionalradiobehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(11) Die Regionalradiobehörde entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Geschäftsordnung der Regionalradiobehörde

§ 14. (1) Der Vorsitzende der Regionalradiobehörde wird von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom richterlichen Mitglied einberufen.

(2) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Regionalradiobehörde gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Anwendung des AVG

§ 15. Die Regionalradiobehörde hat, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Stellungnahmerecht der Länder

§ 16. Vor Erteilung der Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, einzuholen. Sind durch die Ausstrahlung von Sendungen eines Programmveranstalters voraussichtlich auch andere Länder betroffen, so sind auch deren Landesregierungen zur Stellungnahme einzuladen. Den Landesregierungen ist für ihre Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Die Regionalradiobehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben.

(2) Bei Erteilung der Zulassung gemäß § 17 ist ein Vertreter des Landes, in dessen Gebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, mit Sitz und Stimme teilnahmeberechtigt.

Erteilung der Zulassung

§ 17. (1) Die Zulassung ist von der Regionalradiobehörde auf fünf Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regionalradiobehörde hat dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

Ausschreibung der Sendelizenzen

§ 18. Die Regionalradiobehörde hat auf Grund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Antrag auf Zulassung

§ 19. (1) Anträge auf Erteilung einer Sendelizenz (Zulassung) haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 und 10 genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllt, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(3) Die Regionalradiobehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Programmveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen. Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Regionalradiobehörde zu melden.

Auswahlgrundsätze

§ 20. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regionalradiobehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hinzuwirken. Diese Einigung hat den Anforderungen des Abs. 2 zu entsprechen.

(2) Kommt eine Einigung zwischen den Antragstellern nicht zustande, so hat die Regionalradiobehörde dem Antragsteller Vorrang einzuräumen, der auf Grund seiner Zusammensetzung und der

1149 der Beilagen

7

vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet, insbesondere indem er insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bietet sowie ein eigenständiges, auf die regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen imstande ist.

(3) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

§ 21. (1) Die Rechtsaufsicht über die Programmveranstalter obliegt der gemäß § 25 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, eingerichteten Kommission als Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

(2) Wird die Kommission auf Grund dieses Bundesgesetzes tätig, so treten an die Stelle der auf Vorschlag des Zentralbetriebsrates sowie der Hörer- und Sehervertretung ernannten Mitglieder (§ 25 Abs. 3 Z 2 des Rundfunkgesetzes) acht vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennende Mitglieder. Die Bundesregierung schlägt je vier Mitglieder unter Bedachtnahme auf einen Besetzungsvorschlag der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und auf einen einstimmig gefaßten Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz vor.

(3) Die § 26, § 27 Abs. 3, § 28, § 29 Abs. 3 und 5 und § 30 des Rundfunkgesetzes sind anzuwenden. § 29 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kommission dem Programmveranstalter nach dem Regionalradiogesetz die Veröffentlichung auftragen kann.

Rechtsaufsicht

§ 22. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen ordentlichen Wohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Die Entscheidungen der Kommission auf Grund dieses Bundesgesetzes sind auch der Regionalradiobehörde sowie dem Land, in dessen Bereich dem Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde, zuzustellen.

(3) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung des Regionalradiogesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Programmveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

Widerruf der Zulassung

§ 23. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Programmveranstalter oder wenn der Programmveranstalter die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat oder wenn der Programmveranstalter die in den §§ 8 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Regionalradiobehörde oder derjenigen Landesregierung, der gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(2) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommen auch der Regionalradiobehörde sowie denjenigen Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, Parteistellung zu. Die Regionalradiobehörde wird von einem ihrer Mitglieder vertreten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Programmveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Programmveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, der Regionalradiobehörde sowie den Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Programmveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist, oder wenn der Programmveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

(4) Die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes hat die Zulassung jedenfalls zu entziehen, wenn die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

Anwendung anderer Bundesgesetze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleibt das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von regionalen oder lokalen Hörfunkprogrammen findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für

öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

Inkrafttreten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 3 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(3) Die für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können schon vor dem 1. Jänner 1994 getroffen werden.

(4) Der Frequenznutzungsplan gemäß § 2 Abs. 3 für die Veranstaltung regionalen Hörfunks ist mit 1. Jänner 1994, für die Veranstaltung lokalen Hörfunks mit spätestens 1. Jänner 1995 zu erlassen.

/2

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Marijana Grandits

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

**zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage 1134 d. B.
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen
Hörfunk erlassen werden (Regionalradiogesetz — RRG)**

1.

In vielen Vorgesprächen haben Abgeordnete der ÖVP und SPÖ (Khol, Schieder) zugesagt, daß der Gesetzentwurf zur Liberalisierung des Hörfunks ausführlich in einem Unterausschuß diskutiert werde. In der Ausschusssitzung am 22. Juni 1993 hat sich wieder einmal gezeigt, daß die Versprechen von Abgeordneten der Koalitionsparteien wertlos sind. In stalinistischer Manier haben ÖVP und SPÖ kraft ihrer Mandatsstärke den Gesetzentwurf durchgepeitscht. Offensichtlich war den Koalitionsparteien bewußt, daß dieser Gesetzentwurf einer Diskussion mit Fachleuten nicht standhalten würde. Ob dies allerdings der richtige Weg ist, ein Gesetz zu beschließen, das die Medienlandschaft in Österreich entscheidend beeinflussen wird, kann mit Recht bezweifelt werden.

2.

Es ist bedauerlich, daß die Koalitionsparteien die unzähligen Einwände, die in der Begutachtungsphase gegen das Regionalradiogesetz gemacht wurden, außer acht gelassen haben. Die Verhinderung einer intensiven fachlichen Diskussion im Ausschuß bestätigte nur, daß eine wirkliche Öffnung des Hörfunkbereichs im Sinne des Art. 10 MRK von den Koalitionsparteien nicht erwünscht wird. Der Gesetzentwurf vermag dem Ziel, der Herstellung einer umfassenden Rundfunkfreiheit, keineswegs gerecht zu werden. Leider bleibt dadurch eine wesentliche medienpolitische Chance auf Förderung der freien Meinungsäußerung im

Sinne des Art. 10 MRK und damit die Unterstützung der Medienvielfalt ungenützt. Gerade das Radio bietet alle Voraussetzungen, daß eine aktive Beteiligung am lokalen, regionalen, politischen und kulturellen Geschehen für die Bürger/innen ermöglicht.

Angesichts der in Österreich herrschenden Medienkonzentration wäre zu erwarten gewesen, daß mit der Liberalisierung des Rundfunkgesetzes zumindest versucht wird, die Medienvielfalt zu unterstützen. Dieses Gesetz läßt allerdings befürchten, daß das ORF-Monopol nur durch Oligopol — beherrscht durch die Printmedien — abgelöst wird. Die Bestimmung „auf die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks Bedacht zu nehmen“ kann (wie der ÖGB in seiner Stellungnahme ausführt) bestenfalls als ein Hinweis auf Illusionen über die Finanzierbarkeit lokaler Kleinstsender mit lokaler Werbung angesehen werden. Von einer wirklichen Öffnung des Mediums Radio für alle Bürger kann leider nicht gesprochen werden. Dazu wäre es notwendig, daß bei der Zuteilung von Frequenzen nichtkommerzielle Radioveranstalter/innen im gleichen Maße berücksichtigt werden wie kommerzielle und außerdem für nichtkommerzielle Radioveranstalter/innen eine finanzielle Unterstützung — zB durch einen Fonds wie in Frankreich — vorgesehen wäre.

3.

Es löst immer wieder Erstaunen aus, daß gerade die Koalitionsparteien, die ohne wenn und aber in die EG drängen, Beschlüsse des Europäischen

Parlaments außer acht lassen. So wurde in einer Entschließung vom 16. September 1992 zur Medienkonzentration und Meinungsvielfalt festgestellt, „daß die derzeitigen wettbewerbsrechtlichen Regelungen allein keine Garantie für Meinungsvielfalt und Pluralismus in den Medien bieten können“. Das Parlament fordert daher, „die Meinungsvielfalt in den audiovisuellen Medien auch durch positive Maßnahmen zugunsten von kleineren und mittleren Unternehmen (privater und öffentlicher) sowie nichtkommerziellen zu schützen“. Auch der Europarat fordert die offizielle Anerkennung nichtkommerzieller Privatradios durch gesetzliche Regelungen (Europaratsdokument 6344).

Im Bericht an das UNO-Menschenrechtskomitee („Freedom of Expression on Information in Austria“, London 1991) fordert die Internationale Menschenrechtsorganisation „Article 19“ die österreichische Bundesregierung auf, „Schritte zur Reform des vollständigen Staatsmonopols von Radio und Fernsehen zu unternehmen und Zulassungsverfahren zu prüfen, die Privaten — im speziellen nicht gewinnorientierten Gemeinschafts- und Minderheitenorganisationen — die Möglichkeit sichern, Programme zu senden, um sicherzustellen, daß ein breites Spektrum an Stimmen und Meinungen zum Ausdruck kommt“.

Im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (die letzte Verhandlung fand am 25. Mai 1993 statt) weist die österreichische Regierung noch auf die Gefahr hin, daß ein privater Hörfunk einseitige Programme und Manipulation mit sich bringe. Obwohl diesem Einwand die Europäische Menschenrechtskommission in ihrer Entscheidung entgegenhält, daß Art. 10 auf der Idee basiert, daß die Vielfalt der Meinungen gesichert werden müsse, wurde nun von den Koalitionsparteien ein Regionalradiogesetz beschlossen, das zwingendermaßen eine Entwicklung fördert, die die Regierung eigentlich verhindern wollte. Da die Meinungsvielfalt durch dieses Gesetz keineswegs sichergestellt ist, ist damit zu rechnen, daß dieses Gesetz neuerlich Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof nach sich ziehen wird.

Das Regionalradiogesetz sieht die Schaffung eines „dualen Systems im Bereich regionalen Hörfunks“ vor. Eine derartige Zweigliederung entspricht nicht mehr dem europäischen Standard. In der europäischen Medienlandschaft ist der nichtkommerzielle Rundfunk als eigenständiger dritter Sektor längst anerkannt.

4.

Bei der Verteilung von Sendefrequenzen an private Radiostationen wird häufig das Argument vorgebracht, daß nur eine geringe Anzahl von Frequenzen vorhanden sei. Tatsächlich ist aber die Anzahl der Frequenzen vor allem vom planerischen

Willen der zuständigen Behörden der Anwendung neuer planerischen Methoden und Berücksichtigung der aktuellen technologischen Entwicklung abhängig. Grundvoraussetzung für eine Liberalisierung des Hörfunkbereiches wäre daher die generelle Neuplanung des UKW-Frequenzbandes (87,5 bis 108 MHz). Ein derartiger Auftrag ist weder im Gesetz festgeschrieben, noch wurde ein entsprechender Entschließungsantrag der Abgeordneten des Grünen Klubs, Mag. Marijana Grandits, im Ausschuß angenommen. Es ist daher zu befürchten, daß lediglich eine Zuordnung der nicht vom ORF benützten Frequenzen durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgt, was gezwungenermaßen von vornherein die Anzahl der zur Verfügung stehenden Frequenzen einschränkt.

5.

Mangelhaft ist das Gesetz auch auf Grund der fehlenden Begriffsdefinition. Es ist unklar, was der Unterschied zwischen einem lokalen und regionalen Radio im städtischen Ballungsraum oder im ländlichen Gebiet ist. Während die Unterscheidung regional/lokal, zumindest was die Größe des Versorgungsgebietes betrifft, aus dem Gesetz noch herausgelesen werden kann, fehlt hinsichtlich der restlichen Bestimmungen, zB bezüglich der Lizenzvergabe, jedes Unterscheidungskriterium. So wäre es gerade in § 3 hinsichtlich der Festlegung der Entschädigung für den österreichischen Rundfunk zweckmäßig festzuschreiben, daß der ORF auf die nichtkommerzielle Ausrichtung von Programmveranstalter/innen besonders Bedacht zu nehmen hat.

6.

Es ist ein Irrtum anzunehmen, daß die Meinungsvielfalt und Objektivität sichergestellt werden kann, wenn dies per Gesetz jedem Radioveranstalter vorgeschrieben wird. Außerdem ist es auch nicht administrierbar. Eine Meinungsvielfalt kann — wie die Europäische Menschenrechtskommission ausführt — nur dadurch gewährleistet werden, daß möglichst vielen verschiedenen Radioveranstalter/inne/n eine Lizenz erteilt wird, wobei im Rahmen der Lizenzvergabe auf die Meinungsvielfalt in den jeweiligen Regionen Bedacht genommen wird. Ein Lokal- oder Regionalradio kann nicht denselben Kriterien (Meinungsvielfalt, Objektivität, ...) unterworfen werden wie der ORF, dem drei Programme zur Verfügung stehen. Außerdem wird durch die Bestimmung „den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen ... Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinung zu geben ...“ geradezu die Meinungsvielfalt verhindert, indem von vornherein ethnische, kulturelle, soziale und andere Minderheiten oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen vom Medium Radio ausgeschlossen werden.

1149 der Beilagen

11

7.

Die Bestimmung des § 5 ermöglicht das Durchschalten von Werbesendungen im Ausmaß von bis zu sechs Stunden, verbunden mit der Übernahme von Musiksendungen, und zwar zu den besten Sendezeiten bundesweit. Es ist zu befürchten, daß diese Regelung zu einer verstärkten Konzentration im Radiobereich führt. Die zeitgleiche Durchschaltung von Werbesendungen sollte daher untersagt werden und auch unmoderierte Musiksendungen sollen nur im Ausmaß von höchstens 25% der täglichen Sendezeit zeitgleich übernommen werden können.

8.

Um die Unabhängigkeit des Hörfunks im Privatbereich sicherzustellen, wird es notwendig sein, nicht nur die Beteiligung von Printmedien stärker zu beschränken, sondern auch die Beteiligung branchenfremder Unternehmen in gleichem Maße zu beschränken. Gerade die Bestimmung des § 10 Abs. 5 (zweimal 26% plus viermal 10%) in Verbindung mit § 5 (Durchschaltung der Werbung und unmoderierter Musiksendungen) sichert geradezu den Einfluß der Medienkonzerne auf dem neu zu schaffenden österreichischen Hörfunkmarkt.

9.

Das Gesetz sieht vor, daß der/die Programmveranstalter/in oder seine/ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger/innen oder EWR-Staatsbürger/innen sind. Angesichts der geplanten europäischen Integration ist es unverständlich, daß Angehörige der südosteuropäischen Nachbarländer gegenüber anderen europäischen Staatsangehörigen benachteiligt werden sollen. Es ist widersinnig, daß sich nach diesem Gesetz zwar ausländische Medien und Unternehmen mehrheitlich an Radioveranstalter/inne/n beteiligen und das Programm wesentlich mitbestimmen können, der/die Programmveranstalter/in aber nur ein österreichische/r Staatsbürger/in oder EWR-Staatsbürger/in sein kann, auch wenn er bereits mehr als 20 Jahre in Österreich wohnhaft ist. Es ist zu befürchten, daß auf Grund dieser Bestimmung lokale Radioprogramme für Gastarbeiter/innen verhindert werden. Diese Bestimmung widerspricht auch dem in Österreich im Verfassungsrang stehenden internationalen Übereinkommen zur Vermeidung rassischer Diskriminierung.

10.

Es widerspricht dem Sinn und Ziel eines Regionalradiogesetzes, wenn die Zulassung von einer zentralistisch besetzten Behörde vorgenommen wird. Das Radiogesetz sieht vor, daß die Regionalradios den Bereich eines Bundeslandes

umfassen sollen. Es zeugt nicht gerade von föderalistischer Spitzfindigkeit, wenn dann eine zentrale Regionalradiobehörde in Wien eingerichtet wird, die über die Vergabe regionaler und lokaler Frequenzen, zB in Vorarlberg, entscheiden wird. Im Sinne eines Regionalradiogesetzes wäre es wohl zweckmäßiger gewesen, pro Bundesland eine Zulassungsbehörde einzurichten. Außerdem sollte eine derartige Zulassungsbehörde nicht wieder sozialpartnerschaftlich besetzt sein, sondern aus unabhängigen Experten bestehen.

Im übrigen wäre es sinnvoller, wenn die Regionalradiobehörde, die die Zulassung erteilt, auch die Rechtsaufsicht über hat. Da diese Behörde allfällige Auflagen erteilt und von ihr auch die Anträge auf Lizenzteilung bearbeitet werden, kann logischerweise auch diese Behörde am besten darüber entscheiden, ob die Lizenzteilung durch Angabe falscher Tatsachen erschlichen wurde und inwieweit die Auflagen, die den Programmveranstalter/inne/n gemacht wurden, eingehalten wurden oder nicht.

Problematisch ist auch die Tatsache, daß gegen die Entscheidung der Regionalbehörde kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, und nur der Weg zum Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof offenbleibt. Im Jahre der Menschenrechtskonferenz eine parteipolitisch besetzte Behörde einzurichten, deren Entscheidungen auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht überprüft werden können, spricht nicht gerade von rechtspolitischem Bewußtsein.

11.

Im Rahmen der Ausschusssitzung wurde immer wieder beteuert, daß dieses Gesetz einmal beschlossen werden soll und dann, nachdem einige Erfahrungen gemacht worden sind, novelliert werden könne. Angesichts dieser Argumentation wäre eigentlich zu erwarten gewesen, daß die Koalitionsparteien den Vorschlag aufgreifen, das Gesetz auf fünf Jahre zeitlich zu begrenzen und eine Begleitforschung einzurichten. Derartige Begleitforschungen wurden mit großem Erfolg in der Schweiz und in deutschen Bundesländern durchgeführt. Offensichtlich haben jedoch die Koalitionsparteien Angst vor einer Untersuchung der Auswirkungen des Regionalradiogesetzes.

Abschließend wird noch einmal Unverständnis darüber geäußert, daß im Rahmen der Begutachtungsphase nicht einmal die Journalistengewerkschaft eingebunden wurde. Im Schnellsiedeverfahren wurde ein Gesetz beschlossen, ohne die durch das Gesetz wesentlich betroffene Berufsgruppe anzuhören. Diese Vorgangsweise spricht für das demokratiepolitische Grundverständnis unserer Regierungsparteien.

12

1149 der Beilagen

Gerade die Journalistengewerkschaft hat in ihren Presseaussendungen immer wieder darauf hingewiesen, daß es zum Schutze der Journalist/inn/en unerlässlich sein wird, die Lizenzvergabe mit einer kollektivvertraglichen Vereinbarung zwischen Journalisten und privaten Programmveranstaltern analog zur freien Betriebsvereinbarung des ORF zu verknüpfen. Eine derartige Regelung ist nicht nur

zum Schutze des Berufsstandes der Journalist/inn/en notwendig, sondern würde auch wesentliche wettbewerbsrechtliche Vorteile privater Programmveranstalter/innen gegenüber dem ORF auf Kosten der Journalist/inn/en verhindern.

Es ist bedauerlich, daß die Koalitionsparteien für all diese Argumente im Ausschuß taub waren.